

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 572), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 19/2020, S. 354), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 3 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Das Studium des Fachs Physik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>2</sup>Im Fach Physik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. <sup>3</sup>Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	BLP101	P	Grundkurs Physik	mP	21
3	BLP102	P	GK Analytische Mechanik	K / mP	6
3+4	BLP103	P	GK Optik und Vertiefung	K / mP	9
5	BLP104	P	Moderne Physik A	K / mP	12
3+4	BLP105	P	Fachdidaktik und Praxis 1	K / mP	9
6	BLP106	P	Fachdidaktik und Praxis 2	H / K / mP	12
1	BLP107	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 1	K	6
2	BLP108	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 2	K	6
6	BLP109	WP	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

<sup>4</sup>In der Fächerkombination Physik und Mathematik entfallen die Module BLP107 und BLP108.

(3) <sup>1</sup>Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

<b>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden</b>		<b>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</b>	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP
Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 1 (BLP107)	6	Elektronik BNWT11	6
Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 2 (BLP108)	6	Siehe Liste im Modulhandbuch	6

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Physik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

<b>Modulkürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
MLP112	Fachdidaktik 5 und Vertiefung	6

“

2. § 5 a wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Moderne Physik A (BLP104) ist der Erwerb der CP des Moduls Grundkurs Physik (BLP101).“

3. § 5 c wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie die Modulprüfung Grundkurs Physik (BLP101) zum ersten Mal nicht bestanden haben. <sup>2</sup>Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Physik bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht

gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin